

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/21 20b38/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1963

Norm

BinnSchiffG §3
BinnSchiffG §4
BinnSchiffG §26
BinnSchiffG §59 Z3
SchFG §3
SchFG §5
SchFG §26
SchFG §59 Z3

Rechtssatz

1. Der Überfuhrsbetrieb ist als eine besondere Art der Schiffahrt anzusehen (E d VwGH vom 09.07.1959, Slg 5028/A).
2. Ein Haftungsausschluß des Schiffseigners als Frachtführers ist gemäß § 59 Z 3 leg cit nicht anzunehmen, wenn die Verladung eines Kraftfahrzeuges auf die Rollfähre nicht ausschließlich durch den Absender, sondern mit Hilfe des Schiffspersonals geschieht.
3. Die Fährleute der Rollfähre Melk sind gemäß § 17 der Betriebsordnung verpflichtet, den Fahrgästen unter anderem auch beim "Hineinschaffen" eines Kraftwagens behilflich zu sein, soweit es ihr Dienst zuläßt. Es gehört somit zur Aufgabe des Fährmannes und der sonstigen Schiffsbesatzung, einem Kraftfahrer bei der Verladung seines Kraftwagens nicht nur einen Platz anzzuweisen, sondern diesen auch einzuweisen, wenn es sein Dienst erlaubt. Trifft ihn hiebei ein Verschulden, so haftet der Schiffseigner für dieses Verschulden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 38/63
Entscheidungstext OGH 21.03.1963 2 Ob 38/63
Veröff: EvBl 1963/270 S 391 = ZVR 1963/252 S 247 = RZ 1963,138

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0053030

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at